

# Landkreis Anhalt-Bitterfeld

## Der Kreistag



**Drucksache-Nr.: BV/0483/2017**

aus öffentlicher Sitzung

**Einreicher:** Schulze, Uwe

**Verantwortlich für die Umsetzung:** 20 Kämmerei

### Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreistag	16.02.2017				

**Bezeichnung des TOP:** Beitrittsbeschluss zur Haushaltsbegleitverfügung des Landesverwaltungsamtes zur Haushaltssatzung 2017

### Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld tritt der Entscheidung des Landesverwaltungsamtes zur Haushaltssatzung 2017, Az. 206.4.4-10402-LK ABI-HH 2017, vom 30. Januar 2017 bei, soweit in der Ziffer 4 der Höchstbetrag für den Liquiditätskredit in der Höhe auf 81.000.000,- EUR festgesetzt wird.

### Sachdarstellung:

In seiner Sitzung am 08. Dezember 2016 beschloss der Kreistag die Haushaltssatzung 2017 sowie das aufgestellte Haushaltskonsolidierungskonzept 2017. Diese Haushaltssatzung sah einen Höchstbetrag für die Liquiditätskredite in Höhe von 85.000.000,- EUR vor.

Mit Bericht vom 27. Dezember 2016 reichte der Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Haushaltssatzung 2017 sowie das Haushaltskonsolidierungskonzept 2017 zur Genehmigung vor.

Mit Bescheid vom 30.01.2017 genehmigte das Landesverwaltungsamt LSA die Haushaltssatzung und das Haushaltskonsolidierungskonzept 2017 unter Auflagen und verfügte dabei gemäß § 110 KVG in seiner Genehmigung die Reduzierung der Höhe der Liquiditätskredite um 4.000.000,- EUR auf 81.000.000,- EUR. Dieses wird im Wesentlichen damit begründet, dass der Liquiditätskredit ausschließlich für temporäre Kassenschwankungen erforderlich ist und nicht als dauerhafte Finanzierung von ungedeckten Auszahlungen genutzt werden soll. Unter Heranziehung der Liquiditätsplanung 2017 des Landkreises wird durch den Landkreis nur eine maximale monatliche Belastung durch Auszahlungen in Höhe von 80.312.000,- EUR nachgewiesen.

Gemäß § 110 KVG LSA kann zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen die Kommune Kredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Die Begrenzung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite seitens des Landesverwaltungsamtes in seiner Genehmigung auf maximal 81.000.000,- EUR stellt eine inhaltliche Abänderung des Beschlusses des Kreistages vom 08. Dezember 2016 dar, so dass hierzu ein erneuter Beschluss, ein sogenannter Beitrittsbeschluss, des Kreistages erforderlich ist.

Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus § 45 Abs.2 Nr.4 KVG LSA. Rechtsgrundlage ist § 102 Abs.1 KVG LSA.

**Finanzielle Auswirkungen:**

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
2017	Reduzierung der Höhe des möglichen Liquiditätskredites	

**Anlagenverzeichnis:**

LVWA vom 30.01.2017 - Prüfung von Satzungen

Unterschrift:

\_\_\_\_\_  
U. Schulze  
**Landrat**